



Generalsekretariat:
3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88
Tel.: (02742) 77 304
office@familienbund.at
www.familienbund.atwww.kinderwillkommen.at

An das Bundesministerium
für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per mail an: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
post.II2@bmfi.gv.at

Geschäftszahl: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

St. Pölten, 24.4.2017

Stellungnahme zum

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wir danken für die Übermittlung und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die „Schule der Zukunft“, als eigenverantwortlich und regional ausgerichtet, sowie frei in der Gestaltung ist prinzipiell zu begrüßen. Zu einzelnen Details wollen wir wie folgt, teilweise durchaus kritisch Stellung nehmen.

Prämisse jeder Reform die Schule betreffend muss es sein, dass es zu einer spürbaren Verbesserung für die Lernbedingungen aller Schülerinnen und Schüler kommt. Das lesen wir aus dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend heraus. Primär geht es in diesem Entwurf um Verwaltung und Schulorganisation, durchaus mit der Optik, dass das Gesetz Einsparungen und damit eine Budgeterleichterung brächte. Dass mehr Lehrpersonal für differenzierte Förderung bereitsteht – wie es notwendig wäre – geht daraus leider nicht hervor.

Ferner müssen wir unser Bedauern aussprechen, dass bei der Gestaltung dieses komplexen Vorhabens, das dieses Gesetz darstellt, die Schulpartner als unmittelbar Beteiligte nicht rechtzeitig und aktiv eingebunden wurden. Die demokratische Chance, dringende Verbesserungsvorschläge von allen Betroffenen zu erhalten und sie dann einzuarbeiten, wurde leider nicht genutzt. So bleibt uns leider nur die begrenzte Möglichkeit jetzt unsere Einwände einzubringen.

Für die Kinder in der Grundschule ist Kontinuität bei dem Klassenlehrenden sehr wichtig, hier muss seitens der Schulleitung sichergestellt werden, dass nach besten Möglichkeiten gewährleistet wird, dass es zu keinem vermeidbaren Wechsel kommt.

Auch bei dem Bestimmen der Klassen- und Gruppengröße sollten die Schulpartner enger eingebunden sein, als hier vorgesehen.

Die Abschaffung der 2/3 Mehrheit für einige Entscheidungen in schulpartnerschaftlichen Gremien sehen wir sehr kritisch und als Rückschritt in der Entwicklung von Schulautonomie.

Die Klassenschülerhöchstzahlen als Richtwert dürfen nicht gestrichen oder angehoben werden

Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz**2. Abschnitt (Qualitätsmanagement)****Zu: §5 (4)**

Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen, hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, (.....) zu orientieren. Die aufgezählten Kriterien: Bildungsangebot, Sozioökonomischer Hintergrund, Förderbedarf, Alltagssprache und regionale Bedürfnisse sollten erweitert werden, wie zum Beispiel der Förderung von besonderen Begabungen. Die Gefahr besteht sonst, dass Ressourcen nur noch zur Förderung von Kindern mit Defiziten verwendet werden. Es muss jedoch jedes Kind nach seinen Talenten gefördert werden – auch die (hoch-)begabten. Auch die Anzahl der Klassen muss berücksichtigt werden - eine Klassenschülerhöchstzahl von 25 darf nicht überschritten werden.

Ständiger Beirat der Bildungsdirektion

Die Berücksichtigung der Familienvertretungen bzw. der Dachorganisationen der Familienverbände bei den Bildungsdirektionen als Mitglieder des einzurichtenden Beirats wird seitens des Familienbundes als positiver Entwicklungsschritt zur Vertretung der Beteiligten begrüßt.

Artikel 9: Schulorganisationsgesetz

Grundsätzlich wird, im Sinne unserer Kinder, die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und damit das völlige Freistellen der Eröffnungs- und Teilungszahlen von uns abgelehnt. Eine Mindestzahl sehen wir zwar nicht als erforderlich - je kleiner die Gruppen, desto besser zum Lernen. Eine Maximalzahl sehen wir hingegen als unbedingt notwendig.

Dagegen kann ein zeitweiser flexibler Umgang mit Gruppengrößen bei einzelnen Veranstaltungen auch pädagogisch vertretbar sein. Allerdings darf besonders an den berufsbildenden Schulen die Sicherheit und Effizienz des praktischen Unterrichts nicht beeinträchtigt werden.

Schulversuche können lt Entwurf nur dann durchgeführt werden, „wenn die Erziehungsberechtigten von zumindest 2/3 der Schüler zustimmen“ – das wird seitens des Familienbundes begrüßt.

Die Regelungen, die in diesem Entwurf vorgeschlagen werden dämmen die unübersichtlich gewordenen Schulversuche ein – das ist begrüßenswert!

„Führung von alternativen Pflichtgegenständen (....)

§8 (1) Z7: §8 e (§) regelt, dass Sprachstartgruppen oder Förderkurse ab einer Schülerzahl von 8 einzurichten ist. Dem soll hier nicht widersprochen werden, in dem Sinne, dass der Schulleiter eine Mindestzahl festlegen kann.

§8 a (2)

Vier Wochen vor Ende des Schuljahres erscheint sehr knapp, wenn man einen ernst gemeinten Dialog mit dem Schulforum führen möchte und die gegebenenfalls einzubeziehende Regelung durch die Bildungsdirektion erfolgen soll.

Bei der Formulierung „*Die Bildungsdirektion hat bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden*“ legen wir nahe, Unklarheiten zu vermeiden. Geht es um das Schuljahr in dem die Entscheidung für das folgende getroffen wird? Oder geht es um das – was wir als genanntes Schuljahr“ – nämlich das betroffene Schuljahr? Dann wäre die Entscheidung wohl etwas zu spät. Im ersten Fall erscheint es wiederum als zu knapp in vier Wochen das Schulforum einzubeziehen und dann noch die Bildungsdirektion zu einer Entscheidung kommen soll.

Schulcluster

Schulcluster können interessante, organisatorische Möglichkeiten eröffnen, auch um pädagogische Ressourcen besser einzusetzen, bergen aber auch Gefahren in sich. In Ballungsräumen besteht die

große Herausforderung aufgrund der starken Heterogenität der Schülerinnen und Schülern und den damit einhergehenden vielfältigen Aufgaben, die neben dem Unterricht zu erfolgen haben. Schulen, die räumlich weit auseinander liegen zu clustern, oder generell zu große Einheiten zu bilden – das muss vermieden werden.

Die Zuteilung von administrativer Unterstützung sollte nicht nur Schulclustern vorbehalten sein – die Entlastung des Lehrkörpers und der Direktion von administrativen Aufgaben sollte Standard sein.

§ 8f (2) – (4)

Bei der angestrebten Größe der Schulcluster sollten die Schülerzahlen besser als Richtwerte angegeben werden, nicht „*mindestens 200 und höchstens 2500*“. Wobei wir diese Höchstgrenze ablehnen – als absolut zu hoch und außerdem weder pädagogisch als auch organisatorisch sinnvoll.

Artikel 11: Änderung des Pflichtschulerhalter - Grundsatzgesetzes

§ 5a

Auch bei der Bildung von Clustern soll die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Schulpartner Grundlage sein. Eine von Amts wegen verordnete Clusterbildung wie in Absatz 4 formuliert, lehnen wir strikt ab. Freiwilligkeit darf nicht nur eine politische Aussage, sie muss auch umgesetzt sein.

Artikel 12: Änderung Schulzeitgesetz

An dieser Stelle wollen wir anmerken, dass es dringend erforderlich wäre, die verschränkte Schulform wie auch die Offene Schule mit ihrer nachmittäglichen Betreuung nach der geschlossenen Vormittags-Unterrichtseinheit gleich zu behandeln. Diese Forderung betrifft sowohl die Finanzierung, als auch in der qualitativen Ausgestaltung.

Im Rahmen dieser Reform sollten - als sinnvolle Unterbrechung der langen Unterrichtszeit zwischen Sommer und Weihnachtsferien - Herbstferien eingeführt werden. Dazu könnten ein Teil der schulautonomen Tage eingesetzt werden. So eine Vereinheitlichung macht hier deswegen Sinn, weil derzeit die Schulen die Tage unterschiedlich einsetzen um Herbstferien zu gestalten – allerdings ist das oft ein Problem für die Familien, wenn die Kinder verschiedene Schulen besuchen und daher die Herausforderung für Berufstätige groß ist und die Familien diese Zeit nicht miteinander nützen können.

Bei der Festlegung der restlichen schulautonomen Tage sollen wie bisher die Eltern und die Lehrervertreter stimmberechtigt sein und nicht wie im Entwurf vorgesehen auch der Schulleiter.

Gesundheitsvorsorge

§ 66a (1) – (3)

Wir begrüßen die Gesundheitsvorsorge für alle schulbesuchende Schülerinnen und Schüler durch die Schulärztinnen und Schulärzte, besonders bei der Durchführung von Schutzimpfungen nach der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Wir setzen dabei voraus, dass auch eine entsprechende Amtshaftung für die durchführenden Ärzte gegeben ist, die auch für unsere Entscheidung als Eltern wichtig ist.

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass es durch diese Leistungen zu keiner Verschlechterung der schulärztlichen Grundversorgung kommen darf!

§66 b (1) Die Feststellung, dass Lehrpersonen „ärztliche Tätigkeiten“ freiwillig ausüben können, das als Ausübung ihrer Dienstpflichten und dabei die Amtshaftung gilt, begrüßen wir.

Artikel 19: Änderung des Schulpflichtgesetzes

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von Fachexperten der Bildungsdirektion erfolgen – allerdings regional, nicht zentral. Im Rahmen des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektion sind Bereitstellung und Koordination von sonderpädagogischen Maßnahmen wichtig, aber nicht als die zentrale Entscheidungsstelle⁶ des Bundeslandes für die Feststellung von Sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes. Es sollen weiterhin die bewährten regionalen Zentren für Intensiv- und Sonderpädagogik (ZIS) bestehen bleiben.

Zu §8(1) stellen wir fest, dass klar geregelt werden muss, wer diesen Förderbedarf beantragt. Also die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bzw. auf Antrag des Schulleiters z.B. ein Experte in gut erreichbaren Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik. Eine regionale Stelle, die auch wohnnah beraten kann ist hier entscheidend. Eine zentrale Stelle unter der Bildungsdirektion lehnen wir ab.

Ich bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert

für den Österreichischen Familienbund